

Werden bei Festnahme/Verhaftung Kraftfahrzeuge durch das Untersuchungsorgan in Verwahrung genommen, die nicht im Zusammenhang mit einer Straftat stehen und deshalb keiner Einziehung unterliegen, muß durch die Linie IX eine baldige Übergabe des betreffenden Kraftfahrzeuges an einen Bevollmächtigten oder an den Eigentümer dieses Kraftfahrzeuges, wie z. B. bei Firmen- oder Leihwagen, eingeleitet werden. Durch den Untersuchungsführer sind deshalb vom Beschuldigten entsprechende Erklärungen und Vollmachten fertigen zu lassen, auf deren Grundlage die Hauptabteilung IX/12 entsprechend ihres Verantwortungsbereiches die eigentliche Übergabe realisiert. Mit der Übernahme sollte der Beschuldigte seinen Rechtsanwalt betrauen.

Gleichgelagert ist bei anderen beweglichen Sachen zu verfahren, die in dieser Arbeit nicht weiter behandelt werden.

Analog dazu ist nach der eindeutigen Klärung der Eigentumsfrage und der Möglichkeit der Einziehung bei Lastkraftwagen mit oder ohne Anhänger und den sich darauf befindlichen Ladungen zu verfahren.

Wurden von dem Beschuldigten bei seiner Einreise in das Staatsgebiet der DDR Haustiere mitgeführt, sind die Mitarbeiter der Hauptabteilung VI sowie der vorgangsführenden Dienst-einheit nach erfolgter Festnahme/Verhaftung des Beschuldigten dafür verantwortlich, die Haustiere an der Grenzübergangsstelle zunächst gesichert unterzubringen.

Des weiteren ist durch die vorgangsführende Dienst-einheit eine sofortige Unterbringung der Haustiere in ein entsprechendes Tierpflegeheim zu garantieren.

Daraus ergibt sich für den Untersuchungsführer im Verlaufe der Durchführung der Erstvernehmung neben der Klärung der Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der Haustiere die Aufgabe, vom Beschuldigten eine Erklärung fertigen zu lassen, worin er das Untersuchungsorgan darum ersucht, die Haustiere in ein Tier-